

MERKBLATT VERGABE

für private und öffentliche Antragsteller
im Rahmen von
ELER/ EGFL- Förderprojekten
Förderperiode 2023-2027

Änderungen

1. August 2025 (Änderungen in grün)

10. Februar 2026 (Änderungen in braun)

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung für Antragstellende mit Hinweisen zur Durchführung von Vergabeverfahren im Rahmen von ELER- und EGFL-Förderprogrammen in Sachsen-Anhalt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Komplexität des Vergaberechts bzw. bei der Vergabe von Aufträgen erhebt dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit.



SACHSEN-ANHALT



Finanziert von der
Europäischen Union

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	6
2. Anforderungen an private Antragsteller.....	7
2.1 Eine wichtige Frage vorab - Öffentlicher Auftraggeber oder nicht?.....	7
2.1.1 GWB - Öffentlicher Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte.....	7
2.1.2 TVergG LSA – öffentlicher Auftraggeber auch unterhalb der EU-Schwellenwerte	8
2.1.3 ELER-FG LSA - Erleichterungen für EGFL/ELER – Zuwendungsempfänger.....	9
2.2 Private Antragsteller - nicht öffentliche Auftraggeber.....	10
2.2.1 Anwendung ANBest-GAP.....	10
2.2.2 Anwendung der Sonderregelungen in den Richtlinien.....	12
2.2.3 Dokumentation	12
3. Anforderungen an öffentliche Auftraggeber	13
3.1 Begriff des öffentlichen Auftraggebers.....	13
3.2 Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.....	13
3.3 Die Wahl der richtigen Vergabeart - Geschätzter Nettogesamtauftragswert	14
3.4 Binnenmarktrelevanz für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte	17
3.5 Hinweise zu Direktaufträgen, Verhandlungsvergabe und freihändiger Vergabe.....	19
3.5.1 Direktaufträge	19
3.5.2 Verhandlungsvergabe nach UVgO	20
3.5.3 Freihändige Vergabe nach VOB/A:	20
3.6 Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte	20
3.6.1 Beauftragung von Leistungen auf der Grundlage der HOAI (unterhalb der EU-Schwellenwerte)	21
3.6.2 Leistungsanfrage bei einem Teilnehmer.....	21
3.7 Auftragsänderungen („Nachträge“).....	22
3.8 Dokumentation.....	23
3.9 Vermeidung von Interessenkonflikten	24
3.10 Vergabeverstöße	26
4. Sonstige Hinweise	28
4.1 Aufbewahrung von Vergabedokumenten.....	28
4.2 Einzuzureichende Unterlagen.....	28

Anlagen.....	31
Anlage 1 Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen der jeweiligen Vergabeart.....	32
Anlage 2 Muster Vermerk für private Antragsteller	33
Anlage 3 Muster Dokumentation nach VOB für öffentliche Auftraggeber	34
Anlage 4 Muster Dokumentation nach UVgO öffentliche Auftraggeber	37
Anlage 5 Erklärung Interessenkonflikte	40
Anlage 6 Losweise Auflistung der Vergaben	43
Anlage 7 Erklärung des Begünstigten bei der Anwendung von elektronischen Vergabeverfahren	44

Abkürzungsverzeichnis

ANBest-GAP	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt
AwVO	Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 6. Dezember 2024; GVBl. LSA 2024, S. 363, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2025; GVBl. LSA S. 811
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELER-FG LSA	Gesetz zur Durchführung der Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt (ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt – ELER_FG LSA) vom 10. Januar 2024, GVBl. LSA 2024, 8)
GAP-SP RRL	Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die sektoralen Programme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und für nicht flächen- und tierbezogene Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 bis 2027 im Land Sachsen-Anhalt (GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie – GAP-SP RRL), RdErl. des MWL vom 16. Februar 2024 – 53-60120; MBl. LSA Nr. 9/2024 vom 4.3.2024
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist
KGV LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834)
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.6.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172)

TVergG LSA	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt- TVergG LSA) vom 7. Dezember 2022, GVBl. LSA 2022,367, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 741, 743)
UVgO	Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – Vom 2. Februar 2017, Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1
VgV	Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist
VOB/A	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Fassung 2019, vom 31.01.2019, BAnz AT 19.02.2019 B2
WRegG	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 28.6.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172)

1. Einleitung

Die Europäische Kommission fordert für Begünstigte aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen.

Dies bezieht sich nicht nur auf die europäischen Vergabevorschriften, sondern auch auf die nationalen Vorschriften zur Auftragsvergabe (GWB, VgV, VOB/A, Unterschwellenvergabeordnung, Tariftreue- und Vergabegesetz (TVergG LSA), Landeshaushaltsordnung usw.).

Die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften kann zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen.

Gemäß § 13 Abs. 3 ELER-FG LSA bestimmt sich das Maß der Sanktionen nach dem zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltendem Beschluss der Kommission zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben **einschließlich der Dokumentation über die Prüfung der Binnenmarktrelevanz** ist der Bewilligungsbehörde in der Regel zeitnah nach der Zuschlagserteilung, spätestens zum ersten Zahlungsantrag oder dem Antrag auf Vorschusszahlung, soweit nichts anderes geregelt ist, vorzulegen.

Prüfen Sie bitte immer die Festlegungen in Ihrem Zuwendungsbescheid/-vertrag oder der Mittelzuweisung. Diese sind maßgeblich für Sie und erhalten ggf. von den allgemeinen Regelungen dieses Merkblattes abweichende Regelungen.

Die Vergabeentscheidung ist ausreichend zu **dokumentieren** (siehe z.B. § 8 VgV, § 20 VOB/A, § 6 UvgO, Nr. 3.8 des Merkblattes) **und mit geeigneten Nachweisen** der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nr. 4.2 des Merkblattes).

Zu Ihrer Erleichterung wurden **Musterformulare** erstellt, die als Hilfestellung für Ihre eigene Dokumentation dienen können (siehe Anlagen).

Aktuelle Hinweise zum Vergaberecht Sachsen-Anhalt insbesondere zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt sind auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform des Landes (<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/>) zu finden.

2. Anforderungen an private Antragsteller

2.1 Eine wichtige Frage vorab - Öffentlicher Auftraggeber oder nicht?

Auch private Antragsteller (natürliche und juristische Personen des Privatrechts) können unter bestimmten Umständen öffentliche Auftraggeber sein.

Als erstes müssen Sie daher prüfen, ob Sie privater Antragsteller sind und die vereinfachten Regeln anwenden können (nicht öffentlicher Auftraggeber), oder ob Sie – auch als privater Antragsteller - öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes (§ 99 GWB bzw. § 2 Abs. 2 TVergG LSA i.V.m § 99 Nr. 2 GWB, siehe Nr. 2.2) sind und die förmliche Auftragsvergabe durchführen müssen.

Die Feststellung, ob private Antragsteller bei ELER/EGFL-Förderverfahren als öffentliche Auftraggeber einzustufen sind (und somit öffentliche Auftragsvergaben nach Nr. 3 dieses Merkblattes durchführen müssen), richtet sich nach den Anforderungen des GWB, des TVergG LSA und den Regelungen des § 15 des ELER-FG LSA.

2.1.1 GWB - Öffentlicher Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 99 GWB geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 99 Nr. 1 GWB) auch Antragsteller des Privatrechts (siehe § 99 Nr. 2 - 4 GWB). Trifft dies für den Antragsteller zu, gilt **ab Erreichen der EU-Schwellenwerte¹ die Einhaltung des (öffentlichen) Vergaberechts.**

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 99 Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder

¹ EU-Schwellenwerte siehe Anlage 1

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;

dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,

4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

Ergebnis: Fällt der private Zuwendungsempfänger in den Anwendungsbereich von § 99 Nr. 2-4 GWB, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, ab dem Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwertes die Vergaberegularien für öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich einzuhalten.

2.1.2 TVergG LSA – öffentlicher Auftraggeber auch unterhalb der EU-Schwellenwerte

Weiter ist zu klären, ob der private Zuwendungsempfänger auch unterhalb der EU-Schwellenwerte national öffentlich ausschreiben muss.

Gemäß § 2 Abs. 2 TVergG LSA fallen Juristische Personen des Privatrechts nach § 99 Nr. 2 GWB in den Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt. Diese werden in Sachsen-Anhalt den klassischen öffentlichen Auftraggebern gleichgestellt und haben demnach das Vergaberecht auch unterhalb der EU-Schwellenwerte einzuhalten.

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA)

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Auftraggeber).

(2) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, gilt dieses Gesetz entsprechend.

d.h.

- Private Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des **§ 99 Nr. 2 GWB** sind, müssen **sowohl unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte** die vergaberechtlichen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber (Ausschreibungen, Formalien usw.) einhalten. Achtung Ausnahme zur Nichtanwendung unter 2.1.3
- Die übrigen (privaten) Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber gemäß **§ 99 Nr. 3 - 4 GWB** sind, unterliegen erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes dem Vergaberecht.

Sofern dies zutrifft, sind die Hinweise unter Punkt 3 und 4 dieses Merkblattes zu beachten.

2.1.3 ELER-FG LSA - Erleichterungen für EGFL/ELER – Zuwendungsempfänger

Achtung: Dieser Absatz gilt nur für die EGFL- und ELER-Förderprogramme im Rahmen des GAP-SP der EU-Förderphase 2023-2027. Sie gilt nicht für sog. Förderprogramme der Förderphase 2014-2023, sog. Alt-Förderungen aus dem EPLR.

Für juristische Personen des Privatrechts nach § 99 Nr. 2 GWB sieht das ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt in § 15 **eine Ergänzung zum TVergG LSA** vor:

Gesetz zur Durchführung der Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt

(ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt – ELER-FG-LSA)

§ 15 Abweichung vom Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt

Abweichend von § 2 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt unterliegen juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, nicht den Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt, wenn sich die gemäß § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche überwiegende Finanzierung durch Stellen gemäß § 99 Nrn. 1 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich aus Zuwendungen zur Projektförderung und europäischen Direktzahlungen ergibt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass bei juristischen Personen des Privatrechts (z.B. bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden im Bereich Naturschutz) beim Tatbestandsmerkmal der überwiegenden Finanzierung gemäß § 99 Nr. 2 Buchst. a) GWB **Zuwendungen zur Projektförderung und europäische Direktzahlungen** nicht berücksichtigt werden müssen.

2.2 Private Antragsteller - nicht öffentliche Auftraggeber

Private Antragsteller (z.B. Einzelpersonen, e.V., Stiftungen, GmbH, AG, GbR, e.G., KGaA usw.), die nicht per Gesetz öffentlicher Auftraggeber sind, müssen im Rahmen der ELER-Förderung die Regelungen anwenden, die ihnen durch besonderen Akt (Zuwendungsbescheid/-vertrag in Verbindung mit ANBest-GAP und gegebenenfalls Ausnahmeregelungen in den jeweiligen Förderrichtlinien) auferlegt wurden bzw. die als Fördervoraussetzung in der jeweiligen Richtlinie festgelegt werden.

Die Festlegungen im Zuwendungsbescheid sind verbindlich.

Tipp: Lesen Sie sich bitte die Vergaberegeln 1. in der Förderrichtlinie, 2. im Zuwendungsbescheid/-vertrag und 3. in der Anlage zum Zuwendungsbescheid ANBest-GAP genau durch.

2.2.1 Anwendung ANBest-GAP

Für private Antragsteller gilt, soweit in Richtlinie, Verfahrensvorschriften oder im Zuwendungsbescheid/-vertrag nichts anderes geregelt ist, die Nr. 4.3 der ANBest-GAP:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP)

4. Vergabe von Aufträgen

4.1 Ist der Zuwendungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt) verpflichtet, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so hat er die Einhaltung dieser Verpflichtung der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage der Vergabeunterlagen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern und Vergabeprüfungen durchzuführen.

4.2 Die Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist durch den öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen. Sofern auf eine Veröffentlichung des Auftrags verzichtet wird, insbesondere bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, sind die besonderen Umstände, die gegen ein grenzüberschreitendes Interesse sprechen, in einer umfassenden Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.3 Zuwendungsempfänger, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer verpflichtet, mehrere – grundsätzlich mindestens drei – leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.

4.4 Darüber hinausgehende Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund anderer Rechtsvorschriften die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, bleiben unberührt.

a) Auftragswert ab 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer

Achtung: die Zuwendungsbescheide enthalten meistens Sonderregelungen. Dieser Abschnitt gilt nur, wenn im Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen enthalten sind (siehe Sonderregelungen unter 2.2.2)

Nr. 4.3 der ANBest-GAP bedeutet für private Zuwendungsempfänger, dass ab einem Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Angebote abzufordern sind.

Das Abfordern von mindestens drei Angeboten bedeutet, dass nachweislich drei geeignete leistungsfähige Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert/angeschrieben worden sein müssen.

Die Angebotsabforderung muss aufgrund der Nachweispflicht des Zuwendungsempfängers immer schriftlich bzw. in elektronischer Form vorliegen. Darüber hinaus müssen die Angebote **vergleichbar** sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorgegeben werden, erfüllen.

Die Angebote sollten grundsätzlich **produktneutral** eingeholt werden. In den Fällen, in denen nur vergleichbare Angebote eines bestimmten Herstellers (aber von verschiedenen Händlern) vorliegen, könnte ein Verstoß gegen das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorliegen. In diesen Fällen sollte eine nachvollziehbare Begründung eingereicht werden.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss der Antragsteller dies nachvollziehbar begründen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Es ist zu begründen, warum unter den Angeboten der Zuschlag nicht auf das preislich günstigste Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.

b) Auftragswert unter 5 000 Euro Auftragswert je Los ohne Umsatzsteuer

Direktauftrag (vormals Direktkauf) bis 5 000 Euro: Bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Direktauftrag zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch auch hier zu beachten. Am einfachsten wird den oben genannten Prinzipien Rechnung getragen, indem die **Marktrecherche/ der Preisvergleich mindestens dreier Anbieter** (z.B. Internet-/ Baumarktangebote, Prospekte, Kataloge) von vergleichbaren Produkten vorgelegt werden. Für den Preisvergleich kann ebenfalls die [Anlage 2](#) genutzt werden.

Zu beachten ist hier, dass bei Einzelpreisen der Nettogesamtauftragswert je Los zu bilden ist und dieser unter 5 000 Euro (bzw. der in den einschlägigen Regelungen festgelegten zulässigen Höhe)

liegen muss, d.h. es darf **keine künstliche Splittung** zur Umgehung von Vergabevorschriften erfolgen.

Beispiel: Es werden 14 Einzelbeschaffungen/-einkäufe von Druckerpapier, Stiften, usw. von verschiedenen oder vom selben Anbieter getätigt. Die Einzelwerte dieses Loses „Büromaterial“ sind zu einem Gesamtauftragswert zu addieren. Liegt dieser unter diesen 5 000 Euro (netto), kann der Direktkauf erfolgen. Dann genügt die Vorlage von drei Vergleichspreisen. Bei einem Wert über 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind schriftliche Angebote von drei leistungsfähigen Unternehmen einzuholen.

2.2.2 Anwendung der Sonderregelungen in den Richtlinien

Einige Förderprogramme des EGFL und ELER in Sachsen-Anhalt enthalten eigene, von den ANBest-GAP **abweichende Verfahrensregelungen** in den Förderrichtlinien, so dass diese anzuwenden sind. Diese sind auf andere Gründe (Nachweis Kostenplausibilität) zurückzuführen.

!!! BITTE beachten Sie genau die jeweilige Förderrichtlinie und insbesondere auch den Zuwendungsbescheid hierzu.

Beispielhaft existieren in einigen Förderprogrammen folgende Abweichungen zu den Regelungen der ANBest-GAP für private Antragsteller (sofern sie nicht durch Gesetz öffentliche Auftraggeber sind):

- die Verpflichtung zum **Einholen** von Angeboten ab einer bestimmten Wertgrenze (z.B. in der AFP-Richtlinie GAP-SP, LEADER, Obst+Gemüse, Weinbau),
- spezifische Regelungen bezüglich freiberuflicher Leistungen wie z.B. weiterhin das **Einholen** von mindestens drei Angeboten,
- die Höhe des zulässigen Direktauftrags.

Unterschied zwischen „Einholen“ und „Abfordern“:

Das „Einholen“ von mindestens drei Angeboten bedeutet, dass diese drei Angebote beim Antragsteller vorhanden sein müssen. Falls beim Antragsteller keine drei schriftlichen Angebote vorliegen und nur nachweislich drei Anbieter angeschrieben wurden, ist dies nicht ausreichend. I.d.R. sollten **nachweislich mindestens fünf** grundsätzlich geeignete leistungsfähige Anbieter angeschrieben worden sein, um dem Erfordernis des **Einholens** der drei Angebote ausreichend Rechnung getragen zu haben.

„Abfordern“ bedeutet, drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

2.2.3 Dokumentation

Jede Auftragserteilung ist zu dokumentieren. Hierzu sollte der anliegende Mustervermerk ([Anlage 2](#)) verwendet werden.

Der Vermerk und die eingeholten Angebote sind der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

3. Anforderungen an öffentliche Auftraggeber

3.1 Begriff des öffentlichen Auftraggebers

Öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB sind bereits per Gesetz (LHO, TVergG LSA) dazu verpflichtet, die Vergabebestimmungen einzuhalten, d. h. alle Leistungen grundsätzlich (mit Ausnahme der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, siehe [Anlage 1](#)) öffentlich auszuschreiben. Auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber wird in den Zuwendungsbescheiden und -verträgen sowie in den Mittelzuweisungen explizit hingewiesen.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die öffentlichen Auftraggeber im klassischen Sinne gemeint, die zur Anwendung von Vergabebestimmungen gemäß Haushaltsrecht (BHO, LHO, TVergG LSA) gesetzlich verpflichtet sind. Das sind die institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggeber Bund, Land, Landkreise, Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Auch Hochschulen, Zweckverbände von Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören hierzu.

Das TVergG LSA erweitert den Kreis der öffentlichen Auftraggeber um die in § 99 Nr. 2 GWB genannten juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, siehe Nr. 2.1.2.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist der Begriff des öffentlichen Auftraggebers in § 99 GWB geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern weitere Antragsteller des Privatrechts (siehe Nr. 2.1.1).

3.2 Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Auf die Anwendung und Einhaltung der zusätzlichen Bestimmungen des TVergG LSA in der jeweils geltenden Fassung

1. bei **Baufträgen** ab einem geschätzten Auftragswert von 120.000 Euro ohne Umsatzsteuer und
2. bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer

wird im Besonderen hingewiesen.

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert aller Lose ohne Umsatzsteuer den maßgeblichen Schwellenwert nach § 1 S. 2 TVergG LSA (120.000 Euro bei Bauaufträgen, 40.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen), gilt das TVergG LSA für die Vergabe jedes Loses.

Freiberufliche Leistungen fallen **seit dem 1.11.2025 nicht mehr** unter das TVergG LSA (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 3 TVergG LSA). ~~Ab einem geschätzten Auftragswert von 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer sind die Regelungen des TVergG LSA anzuwenden, siehe § 5 AwVO.~~

Neu im TVergG LSA: Die 80/20-Regelung:

Seit dem 1.11.2025 kann der öffentliche Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 1 S. 6 TVergG LSA bei der Vergabe einzelner Lose von Satz 5 abweichen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer des betreffenden Loses den Schwellenwert nicht erreicht und die Summe dieser Lose ohne Umsatzsteuer 20 v. H. des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt, d.h. es müssen 2 Bedingungen erfüllt sein:

- ▶ der Wert des betreffenden Loses muss unter dem Landesschwellenwert nach TVergG LSA liegen (unter 120.000 Euro bei Bauleistungen/ unter 40.000 Euro bei Liefer-/ Dienstleistungen) und
- ▶ der Wert des ausgenommenen Loses / die Summe der ausgenommenen Lose darf nicht 20 v.H. des Gesamtwertes aller Lose übersteigen.

Beispiel: Dienstleistungen (die Wertgrenze zur Anwendung des TVergG LSA liegt nach § 1 TVergG LSA bei 40.000 Euro)

Gesamtauftragswert 170.000 Euro (20% hiervon sind 34.000 Euro)

Los 1= 80.000 Euro

Los 2= 60.000 Euro

Los 3= 20.000 Euro

Los 4= 10.000 Euro

Die Werte der Lose 3 und 4 liegen einzeln jeweils unter dem Schwellenwert des TVergG LSA von 40.000 Euro für Dienstleistungsaufträge. Zusammen liegt der Wert beider Lose unter 20 v.H. (34.000 Euro) des Nettogesamtwertes aller Lose (170.000 Euro). In diesem Falle können die Lose 3 und 4 von der Anwendung des TVergG LSA ausgenommen und erleichternd vergeben werden.

Achtung:

- ▶ Die Zuordnung, welches Los unter die 20 %-Regelung fallen soll, muss bereits vor der Ausschreibung im Rahmen der Kostenschätzung erfolgen.

3.3 Die Wahl der richtigen Vergabeart - Geschätzter Nettogesamtauftragswert

Die wichtigsten Regeln für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern (gemäß § 99 GWB) sind:

1. Nettopreise ohne Umsatzsteuer,
2. kein Kleinrechnen der Gesamtleistung (Umgehungsverbot),
3. die Lose werden zusammengerechnet.

Diese Grundsätze gelten auch für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Zu 1.

Für die Schätzung des Nettogesamtauftragswertes ist gemäß § 1 Abs. 1 TVergG LSA § 3 VgV heranzuziehen. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom Gesamtwert ohne Umsatzsteuer auszugehen (§ 3 Abs. 1 S. 1 VgV).

Zu 2.

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des GWB oder der VgV zu umgehen (§ 3 Abs. 2 VgV).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV).

Zu 3.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen und nicht das einzelne Los. Besteht die Beschaffung aus mehreren Los, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist bei der Schätzung des Nettogesamtauftragswertes der Wert aller Lose zu Grunde zu legen.

Einzelne Lose einer Leistung (einer Baumaßnahme), auch wenn diese finanziell für sich genommen unterhalb der Schwellenwerte liegen, sind gemäß der Vergabeart der gesamten Leistung auszuschreiben. Ein etwaiges Abweichen, z. B. von der öffentlichen oder der beschränkten Ausschreibung, stellt eine verbotene Umgehung dar und ist ein Vergabeverstoß.

„Weder eine gewisse zeitliche Streckung eines Bauverlaufes noch eine Teilung in unterschiedliche Gewerke oder sonstige „objektive“ Vielfältigkeit bedingen eine wertmäßige Aufteilung einer einheitlichen Baumaßnahme. Hier kann der Bauherr schlicht Lose innerhalb einer Bekanntmachung bilden.“²

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Liefer- und Dienstleistungen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind, zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 S. 1 VgV).

Beispiel:

<i>Nettogesamtauftragswert (ohne Planungsleistungen)</i>		<i>3.000.000 Euro</i>	<i>Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb</i>
<i>davon Los / Gewerk</i>	<i>1-Rohbau</i>	<i>1.500.000 Euro</i>	<i>Lose 1-4 sind beschränkt auszuschreiben, da der geschätzte Nettogesamtauftragswert maßgeblich ist. Los 5 könnte nach der 80/20- Regelung erleichternd vergeben werden</i>
	<i>2-Innenausbau</i>	<i>810.000Euro</i>	
	<i>3-Elektro</i>	<i>400.000 Euro</i>	
	<i>4-Heizung/ Sanitär</i>	<i>200.000 Euro</i>	

² Vgl. WEYAND, Rudolf – Vergaberecht. Praxiskommentar, 4. Aufl., München 2013, S. 1461, Rdn. 88.

	5-Außenanlagen	90.000 Euro	(Direktauftrag, freihändige Vergabe, siehe Nr. 3.2).
--	----------------	-------------	--

Nicht zum Nettogesamtauftragswert bei Bauleistungen gehören u. a.

- „Grundstückskosten,
- Kosten für die Bereitstellung des Grundstücks,
- öffentliche Erschließungskosten,
- Vermessungskosten,
- Kosten für bewegliche Ausstattungs- und Einrichtungskosten,
- Planungskosten. Diese zählen nur dazu, wenn sie mit den Bauleistungen zusammen vergeben werden.“³

Für Planungsleistungen gilt:

Bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes sind Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren, wenn diese in einem **wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang** stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Liegen verschiedene Planungsleistungen vor, die sich auf ein Bauvorhaben mit einheitlichem Charakter beziehen, sind alle einzelnen Leistungen bzw. Lose zu addieren, um die Höhe des Auftragswertes zu schätzen.

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Um etwaige Rückforderungen zu vermeiden, wird empfohlen, Planungsleistungen stets zu addieren und bei Überschreitung bzw. bereits bei Annäherung an den maßgeblichen EU-Schwellenwert entsprechend europaweit auszuschreiben.

Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der ELER/EGFL-Förderung geben die Antragsteller, die ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchführen müssen, zur Überprüfung der rechtmäßigen Vergabe eine **Übersicht zur Gesamtleistung**, aufgeteilt nach Losen/Gewerken/Leistungen, zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen in der Bewilligungsbehörde ab.

Dazu sind sowohl der Nettogesamtauftragswert (geschätzter und tatsächlicher Wert) sowie die tatsächlichen Werte der einzelnen Lose/Gewerke/Leistungen und deren Vergabeart aufzuführen. Für diesen Zweck kann die beigefügte [Anlage 6](#) verwendet werden.

³ Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß – Kommentar zur VgV, Köln 2017, S. 39, Rdn. 26.

3.4 Binnenmarktrelevanz für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

► **Wichtiger Hinweis:** Die Prüfung der Binnenmarktrelevanz ist entscheidend für die richtige Wahl der Vergabeart. Auch wenn mit Änderung der Auftragswerteverordnung die Wertgrenzen im Unterschwellenbereich für Direktaufträge, Freihändige Vergaben/ Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen gestiegen sind, ist es umso wichtiger, gründlich zu prüfen, ob der jeweilige Auftrag binnenmarktrelevant ist und **öffentlich bekanntgegeben** werden muss.

Gemäß Nr. 4.2. der ANBest-GAP ist die Beachtung der Binnenmarktrelevanz durch den öffentlichen Auftraggeber stets nachzuweisen.

Sofern auf eine Veröffentlichung des Auftrags verzichtet wird, insbesondere bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, sind die besonderen Umstände, die gegen ein grenzüberschreitendes Interesse sprechen, in einer umfassenden Begründung im Vergabevermerk zu **dokumentieren** und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Was bedeutet Binnenmarktrelevanz?

Immer dann, wenn für einen Auftrag eine Binnenmarktrelevanz besteht, d. h. wenn er möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, haben öffentliche Auftraggeber besondere Anforderungen an die Vergabe zu erfüllen.

Dies beinhaltet, dass ein angemessener Grad von Öffentlichkeit herzustellen ist. Es besteht die Pflicht zur Transparenz, zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen müssen vor der Vergabe angemessenen Zugang zu Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, so dass sie ggf. ihr Interesse am Auftrag bekunden können.

Woran erkennt man, ob ein Auftrag binnenmarktrelevant ist?

Inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaats von Interesse sein könnte, ist durch den öffentlichen Auftraggeber immer an den Umständen des Einzelfalls zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei sind Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand,
- der geschätzte Auftragswert,
- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie
- die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung

zu berücksichtigen. ⁴

⁴ Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU Nr. C 179 vom 1.8.2006, S.2).

Binnenmarktrelevanz kann ab einem Auftragswert von 10 % des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen und ab ca. 1 % des EU-Schwellenwertes bei Bauleistungen und der besonderen Umstände des Einzelfalls gegeben sein, auch bei Ländern wie Sachsen-Anhalt ohne direkte Außengrenzen.

Dies betrifft regelmäßig Aufträge für Bauleistungen **ab ca. 50.000 - 60.000 Euro** und

Liefer- und Dienstleistungen (einschl. freiberufliche Leistungen) **ab ca. 20.000 - 25.000 Euro** (z.B. Planungsleistungen).

Im Einzelfall kann auch bei deutlich geringeren Auftragswerten (z.B. reine Lieferleistungen) bereits Binnenmarktrelevanz gegeben sein.

Achtung: Nach den Regelungen der **Auftragswerteverordnung** sind **Direktaufträge**, Verhandlungsvergaben, freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen zwar zu höheren Auftragswerten möglich. Diese Aufträge können jedoch schon nach der Höhe des geschätzten Auftragswertes **binnenmarktrelevant** sein. In diesen Fällen muss folgendes zusätzlich beachtet werden:

Was ist zu beachten, wenn ein Auftrag binnenmarktrelevant ist?

Binnenmarktrelevante Aufträge sind **öffentlich bekanntzumachen**. Die Anzeige auf der eigenen Homepage des Antragstellers genügt nicht, jedoch eine Veröffentlichung auf dem e-Vergabe-Portal, Bundesportal www.bund.de oder dem Europäischen Ausschreibungsanzeiger TED. Bei letzterem handelt es sich dann nicht gleichermaßen um eine europaweite Ausschreibung, die allen Anforderungen einer europaweiten Ausschreibung entsprechen muss.

Achtung: Der öffentliche Auftraggeber muss also bei vorliegender Binnenmarktrelevanz den europäischen Binnenmarkt schon früher ausreichend beteiligen, also veröffentlichen. Gelingt dem Antragsteller der Nachweis eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens oder des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz nicht, liegt ein Vergabeverstoß vor, welcher zu Nichtauszahlung beantragter Mittel oder Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel für den betroffenen Auftrag sowie einer Verringerung der bewilligten Zuwendung um den fehlerhaften Betrag führt.

The screenshot shows the website 'e-Vergabe-Portal Sachsen-Anhalt' with the hashtag '#moderndenken'. The navigation menu includes 'Startseite', 'Informationen für Vergabestellen', 'Informationen für Bieter/Unternehmen', 'Auftragserteilungen / Binnenmarktrelevanz' (highlighted), and 'Geltende Regelungen'. The main content area is titled 'Auftragserteilungen/Binnenmarktrelevanz' and contains a list of announcements under the heading 'Inhalt':

- Bekanntmachungen von Auftragserteilungen
- Bekanntmachungen von Auftragsvergaben und Planungsleistungen mit Binnenmarktrelevanz

On the right side, there is a 'Kontakt' section for the 'Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt', located at 'Referat 11, Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg', with the phone number '+49 391 567-3581'.

Beispiel über die Bekanntmachung binnenmarktrelevanter Auftragsvergaben auf dem e-Vergabe-Portal Sachsen-Anhalt (<https://evergabe.sachsen-anhalt.de>)

Die Auftragsvergabe muss zudem im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des EG-Vertrags erfolgen, damit für alle an dem Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer faire Wettbewerbsbedingungen gelten. Es ist sicherzustellen, dass Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen keine Anforderungen enthalten, die nur von nationalen Bietern erfüllt werden können. Hier gelten folgende Grundsätze:

- Diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands (kein Verweis auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder eines besonderen Verfahrens oder auf Marken, Patente, Typen einen bestimmten Ursprung oder einer bestimmten Produktion),
- gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten (z.B. das Erfordernis, dass Unternehmen in derselben Region niedergelassen sein müssen),
- gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise,
- diskriminierungsfreie Forderung von Eignungsnachweisen,
- angemessene Fristen,
- transparenter und objektiver Ansatz⁵.

Weitere Informationen zum Thema Binnenmarktrelevanz sind der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht zu entnehmen, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU Nr. C 179 vom 1.8.2006, S.2).

3.5 Hinweise zu **Direktaufträgen**, Verhandlungsvergabe und freihändiger Vergabe

3.5.1 **Direktaufträge**

Seit dem 01.01.2025⁶ gilt folgendes:

Unter Berücksichtigung der **Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** können nachfolgende Leistungen ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (**Direktauftrag**):

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von **100.000 Euro** ohne Umsatzsteuer, siehe § 2 Abs. 2 AwVO.

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von **100.000 Euro** ohne Umsatzsteuer, siehe § 4 Abs. 2 der AwVO.

~~Freiberufliche Leistungen unterhalb von 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe § 5 AwVO.~~

Hinweis: Das TVergG LSA findet bei Direktaufträgen keine Anwendung.

⁵ Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU Nr. C 179 vom 1.8.2006, S.2).

⁶ Inkrafttreten der AwVO vom 6.12.2024

Was ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verstehen?

Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird ein Preisvergleich von möglichst drei Anbietern (z.B. Marktrecherche, Internet-/ Baummarktangebote, Angebote aus Prospekten/Katalogen, formlose Angebote, Kosten-voranschläge) empfohlen. Für den Preisvergleich kann ebenfalls die [Anlage 2](#) genutzt werden.

3.5.2 Verhandlungsvergabe nach UVgO

Bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf, § 12 Abs. 2 UVgO.

Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Abs. 1 UVgO auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes vorbehalten hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist (§ 12 Abs. 4 UVgO).

Seit dem **01.01.2026** liegt die Wertgrenze für eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bei einem Auftragswert bis **216.000 Euro** (§ 2 Abs. 1 AwVO LSA).

3.5.3 Freihändige Vergabe nach VOB/A:

Bei Freihändiger Vergabe werden gemäß § 3 Nr. 3 VOB/A Bauleistungen in einem vereinfachten Verfahren vergeben. Für Baubeschaffungen ab dem **07.11.2025** sind ab einem Auftragswert von **über 100.000 Euro** und unterhalb von **2.500.000 Euro** ohne Umsatzsteuer mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern (§ 4 Abs. 1 AwVO).

Achtung:

Auch hier ist zu beachten, dass nicht das einzelne Los, sondern die gesamte Leistung zugrunde zu legen ist, siehe Nr. 3.3. (Für die Bestimmung der Vergabeart zählt der Nettogesamtauftragswert, nicht das einzelne Los).

Ebenso ist immer die Binnenmarktrelevanz zu beachten (siehe Ausführungen unter Nr. 3.4)

3.6 Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen, deren geschätzter Auftragswert ~~über 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer und~~ unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit **216.000 Euro**) liegt, ist Folgendes zu beachten:

Diese Aufträge sind unter Beachtung des § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. **Die übrigen Vorschriften der UVgO sind nicht bindend.**

~~Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragswert von 80.000 Euro netto zusätzlich die Regelungen des TVergG LSA Anwendung finden.~~

Es ist ausreichend, wenn zur Wahrung der o. g. Vergabegrundsätze **drei Anbieter zur Angebotsabgabe** aufgefordert werden, sofern bei den zu vergebenen Aufträgen keine Binnenmarktrelevanz besteht (siehe Nr. 3.4).

Abweichend hiervon sind weitere, im Folgenden genannte Varianten denkbar:

3.6.1 Beauftragung von Leistungen auf der Grundlage der HOAI (unterhalb der EU-Schwellenwerte)

Auch HOAI-Leistungen müssen im Wettbewerb vergeben werden. Ansonsten sind die Kosten hierfür aus dem ELER/EGFL nicht förderfähig. Durch die Aufhebung der verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI durch die Rechtsprechung, kann auch hier ein Preiswettbewerb eröffnet sein.

Beachte: Mit Urteil vom 04.07.2019 (C-377/17) hat der EuGH rechtskräftig entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI gegen geltendes Europarecht verstoßen. Dies hat zur Folge, dass Angebote bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen künftig nicht mehr ausgeschlossen werden dürfen, wenn die angebotenen Preise unterhalb oder oberhalb der in der HOAI vorzufindenden Mindest- bzw. Höchstsätze liegen. Unterschreitungen aber auch Überschreitungen sind insofern künftig zulässig. Die Verpflichtung in § 7 Abs. 1 HOAI, Honorare zwischen diesen Mindest- und Höchstsätzen zu vereinbaren, ist damit nicht mehr zulässig. Durch den Auftraggeber dürfen insofern im Rahmen der Vergabeunterlagen auch keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI mehr vorgegeben werden.⁷

Es ist ausreichend, bei freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern bzw. einen Wettbewerb zu eröffnen.

Nutzt ein öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe einer freiberuflichen Leistung nach der HOAI zur Auswahl des Auftragnehmers ein formfreies Verhandlungsverfahren, sind die Vergabegrundsätze sowie die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als ausreichend erfüllt anzuerkennen, soweit die Plausibilität der Kosten nachgewiesen ist.

Formfreies Verhandlungsverfahren:

Bedeutet die Auswahl **mehrerer** (mindestens 3) geeigneter Bewerber seiner Wahl zur Abgabe eines Angebotes, danach erfolgt die Verhandlung mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen in einem angemessenen Wettbewerb.

Liegt nur ein Angebotspreis vor, ist durch den Antragsteller die **Plausibilität der Kosten** gesondert nachzuweisen. Ansonsten können die Kosten aus dem EGFL/ELER nicht anerkannt werden.

3.6.2 Leistungsanfrage bei einem Teilnehmer

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen an einen Wirtschaftsteilnehmer ist **nur** in Ausnahmefällen möglich, etwa in den Fällen, bei denen **kein** weiteres Unternehmen am Markt ist, dass die Leistung erbringen kann (Monopolist). Dies ist regelmäßig schwer nachzuweisen.

⁷ Informationsschreiben BMWi vom 04.07.2019 zum EuGH Urteil vom 04.07.2019 zur HOAI

Es muss jedoch vorher eine **Markterkundung** stattgefunden haben und diese **dokumentiert** worden sein. Sofern für die Leistungserbringung lediglich ein Bewerber infrage kommt, ist dies im Vergabevermerk ausdrücklich und nachweislich zu begründen.

3.7 Auftragsänderungen („Nachträge“)

Auftragsänderungen können sich u. a. auf folgende Punkte beziehen:

- Preis/Entgelt,
- Leistungsinhalt,
- Laufzeit (Vertragsverlängerungen),
- Änderung von Vertragskonditionen (z.B. Zahlungsbedingungen, Vertragsparteien).

In der Praxis kommt es insbesondere bei Bauleistungen immer häufiger zu Auftragsänderungen und vor allem dazu, dass Zusatzaufträge direkt und ohne ein neues Vergabeverfahren an den vertraglich gebundenen Auftragnehmer vergeben werden. Dies stellt jedoch eher eine Ausnahme im Umgang mit nachträglichen Auftragsänderungen dar, denn Auftragsänderungen sind nicht automatisch ausschreibungsfrei.

Auftragsänderungen können eine Ausschreibungspflicht und damit die Erteilung eines neuen Auftrags auf der Grundlage eines Vergabeverfahrens begründen.

Ausschreibungspflichtige Auftragsänderungen im Oberschwellenbereich liegen nach EuGH Rechtsprechung immer dann vor, wenn sie *wesentlich* sind, d.h. wenn sie wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprünglich geschlossene Vertrag und damit den Willen zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags erkennen lassen.

Für die Wesentlichkeit gibt es folgende Fallgruppen:

- Einführung von Bedingungen, die die Zulassung anderer als der ursprünglich zugelassenen Bieter oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots erlaubt hätten, wenn sie Gegenstand des Vergabeverfahrens gewesen wären,
- Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zu Gunsten des Auftragnehmers,
- Auftragserweiterung in großem Umfang.

Es gibt jedoch auch Auftragsänderungen, die kein neues Vergabeverfahren erfordern, etwa wenn diese Änderungen unter die gesetzliche Bagatellgrenze nach § 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB (10% bei Liefer- und Dienstleistungen, 15% bei Bauleistungen) fallen oder die ursprünglichen Vertragsunterlagen eindeutige Überprüfungsklauseln oder Optionen enthalten usw.

Weiterführende Hinweise und Informationen zu ausschreibungspflichtigen und ausschreibungsfreien Auftragsänderungen im Oberschwellenbereich finden sich in der Vorschrift des § 132 GWB und im „Praktischen Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe (Februar 2018)“ der Europäischen Kommission.⁸

⁸ Abrufbar unter: <https://mwl.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrariantrag/>

Hinweis Bekanntmachungspflichten:

Auftragsänderungen nach § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB sind gemäß § 132 Abs. 5 und § 39 Abs. 5 VgV im Amtsblatt der Europäischen Union unter Verwendung des Musters in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 bekannt zu machen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen im nationalen Bereich sind Auftragsänderungen gemäß § 22 VOB/A während der Laufzeit nach den Bestimmungen der VOB/B ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, es sei denn, es handelt sich um eine Änderung nach § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B. Nachträge sind hier jedoch nicht grenzenlos möglich, d.h. es darf keine gezielte Umgehung einer Ausschreibung durch umfangreiche Vertragsgestaltung über Nachträge oder die Ersetzung des Bauentwurfs durch ein völlig anderes Projekt erfolgen.

Bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen im nationalen Bereich gelten die Regelungen in § 47 UVgO. Diese Regelungen sind an die des Oberschwellenbereichs angelehnt, siehe oben.

Hinweis: Auftragsänderungen in Form von Zusatzaufträgen können oftmals bereits im Vorfeld durch eine umfassende Planung eines umsichtig arbeitenden öffentlichen Auftraggebers auf ein Minimum beschränkt werden.

Dokumentationspflichten:

Bitte achten Sie im Rahmen der Erstellung des Vergabevermerks darauf, dass auch **Auftragsänderungen eine Begründung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit** (Neuausschreibung oder ausschreibungsfrei) **erfordern und einen zu dokumentierenden Verfahrensschritt darstellen**. Ausnahmeregelungen sollten restriktiv angewandt werden und bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung. Die Darlegungs- und Beweislast hierbei liegt beim öffentlichen Auftraggeber.

Die vollständige Dokumentation (bspw. Aktenvermerk, Nachtragsvereinbarungen) inklusive der auszufüllenden [Anlage 6](#) ist bei der Bewilligungsbehörde spätestens zum Zahlungsantrag vorzulegen.

3.8 Dokumentation

Für jedes Vergabeverfahren ist ein **Vergabevermerk** entsprechend den Mindestanforderungen der Vergabebestimmungen (siehe [Anlagen 3 und 4](#)) erforderlich. Er ist Teil der **Vergabeakte**, die neben dem Vergabevermerk mindestens folgende Inhalte⁹ haben muss:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Komplette Ausschreibungsunterlagen (Vertragsentwurf, Leistungsverzeichnis, Bewertungsmatrix usw.),
- Bekanntmachungen,
- Protokoll des Eröffnungstermins,
- etwaige Nachträge zum Protokoll,

⁹ Vgl. ZEISS, Christopher; Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte, 3. Aufl. Köln 2016, S. 43.

- jeder Kontakt zu Interessenten/Bietern während des gesamten Ausschreibungs-verfahrens im Volltext (z. B. Bieterfragen, Antworten auf Bieterfragen, Nachfragen, Antworten auf Nachfragen)
- vollständige Dokumentation zu eventuellen Rügen,
- alle Angebote,
- Information der nicht berücksichtigten Bieter,
- Auftragsänderungen.

Der Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Er dient dem schriftlichen Nachweis über alle Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen innerhalb des Vergabeverfahrens.

Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und von Dritten überprüft werden können. **Ein Dokumentationsmangel stellt ebenfalls einen Vergabeverstöß dar, der zu Lasten des Antragstellers gehen kann.**

Elektronische Verfahrensschritte:

Bei Verfahren, die über Vergabepattformen/ Vergabemanagementsysteme ablaufen, ist vom Begünstigten eine Erklärung über die Rechtskonformität und Revisionssicherheit (d.h. dass Informationen wieder auffindbar, nachvollziehbar, unveränderbar und verfälschungssicher archiviert werden) abzugeben. Die Lesbarkeit der Dateien muss in allen Fällen durch den Begünstigten sichergestellt sein. Hierzu kann die [Anlage 7](#) genutzt werden.

Für Verfahrensschritte, die nicht in elektronischer Form erfolgen (z.B. die Auswertung der Angebote, Bieterabsageschreiben), können auch eingescannte Vergabeunterlagen als Originale anerkannt werden.

3.9 Vermeidung von Interessenkonflikten

Wer soll die Erklärung abgeben?

Die Erklärung Interessenkonflikte ([Anlage 5](#)) ist bei öffentlichen Auftraggebern von **jedem**, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, zu unterzeichnen. Folgende Personen sind betroffen:

- der Leiter der Vergabestelle und jede Person, der dieser seine Aufgaben überträgt,
- die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ähnlicher Gremien,
- Mitarbeiter, die an der Vorbereitung oder Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt sind,
- die Mitglieder des Bewertungsausschusses und
- Experten, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und/oder der Bewertung der Angebote beteiligt sind (z. B. Architekten, Planungsbüros usw.).

Auch die Organmitglieder der Kommunen, die an der Entscheidung zur Vergabe mitgewirkt haben, müssen diese Erklärung unterzeichnen.

Welche Gegebenheiten sind als Interessenkonflikt anzusehen?

Das EU-Recht geht über die Vorgaben im KVG LSA hinaus, indem ein Interessenkonflikt dann vorliegt, wenn „ein Finanzakteur oder eine sonstige Person ... aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn eine Person Gelegenheit erhalten könnte, private Interessen über ihre beruflichen Pflichten bzw. Gemeinwohlpflichten als Mandatsträger zu stellen. Beispiele:

- Der Ehepartner eines bei dem öffentlichen Auftraggeber beschäftigten und mit der Überwachung eines Ausschreibungsverfahrens befassten Sachbearbeiters arbeitet für einen der Bieter.
- Eine Person besitzt Anteile an einem Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligt, und gehört gleichzeitig dem Bewertungsausschuss an.
- Der Leiter eines öffentlichen Auftraggebers hat einen Urlaub mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens verbracht, das in einem Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Auftraggebers ein Angebot einreicht.

Das **europäische Vergaberecht will** aber nicht einen imaginären „bösen Schein“, sondern **tatsächliche Diskriminierungen vermeiden**.¹⁰

In welcher Phase des Vergabeverfahrens sollte die Erklärung abgegeben werden?

Die Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sollte in jeder Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Bewertung, Überwachung, Abschluss) möglich sein.

Der mit der Auftragsvergabe befasste Verantwortungsträger sollte jeden, der mit dem Vergabeverfahren zu tun hat, zur Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts auffordern und die Erklärungen entgegennehmen.

Der Verantwortungsträger sollte sicherstellen, dass die betreffende Person weiß, dass sie jede Veränderung der Situation unverzüglich melden muss. Die Erklärung kann bei Bedarf jederzeit neu verfasst oder anhand einer Vorlage abgefasst werden.

Um ein Ausufern des Umfangs der Unterschriftensammlung zu verhindern, wird den antragstellenden kommunalen Körperschaften empfohlen, die Vergabe in die Verwaltung zu delegieren.

¹⁰ Vgl. WEYAND, Rudolf; Vergaberecht Praxiskommentar, 4. Aufl. München 2013, S.1501, Rdn. 10.

3.10 Vergabeverstöße

Häufige Vergabefehler sind u.a.:

- falsche Schätzung des Auftragswertes, ggf. mit dem Ziel der Umgehung eines öffentlichen Vergabeverfahrens – u.a. müssen die Unterschiede bei Bau- und Lieferleistungen beachtet werden,
- für die Wahl der Vergabeart wurde nicht der Nettogesamtauftragswert, sondern das einzelne Los herangezogen; daraus folgen verbotene Umgehungen von Ausschreibungen,
- Wahl des falschen Vergabeverfahrens, z. B. aufgrund einer zu großzügigen Auslegung von Ausnahmetatbeständen zur Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3a VOB/A oder § 8 UVgO, bei der Freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe wurden nicht mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert bzw. kein Wettbewerb eröffnet,
- mangelhafte Vergabeunterlagen,
- keine Bekanntmachung nach den Mindestbedingungen gemäß § 12 VOB/A, § 28 UVgO,
- keine produktneutrale Ausschreibung/ diskriminierende technische Spezifikationen,
- Nichteinhaltung von Fristenregelungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnungen (Bewerbungsfrist, Angebotsfrist, Zuschlags- und Bindefrist),
- Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien,
- unzulässiger Ausschluss von Bietern,
- Diskriminierung von Bietern, z. B. wegen Sitz oder Herkunft der Bieter,
- der Eingangs- und Kennzeichnungsvermerk auf den Angeboten ist nicht vollständig,
- Fehler bei der Prüfung/Wertung der Angebote, z. B. auch Übertragungsfehler durch das beauftragte Ingenieurbüro bei der Erstellung des Vorschlags zum Zuschlag, bieter eigene AGB im Angebot,
- „Zulassung“ falscher, unvollständiger oder abgelaufener Nachweise/Formblätter der Bieter (bspw. keine Auflistung der Umsatzangaben der letzten drei tatsächlich abgeschlossenen Geschäftsjahre im Formblatt 124 VHB¹¹) sowie die unterlassene Anforderung bzw. Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen (bspw. auch Abfrage bei der Registerbehörde durch den Auftraggeber nach Eintragungen im Wettbewerbsregister gemäß § 6 Abs. 1 WRegG),
- Erklärungen Nachunternehmer haben nicht spätestens zur Zuschlagserteilung vorgelegen,
- fehlende Absageschreiben gegenüber unterlegenen Bietern oder Nichteinhaltung der 7-Tages-Frist vor Zuschlagserteilung gemäß § 19 TVergG LSA,
- fehlende Ex-Ante-Transparenz (Vorabinformation nach § 20 Abs. 4 VOB/A) und Ex-Post-Transparenz (Bekanntmachung des vergebenen Auftrags nach Zuschlagserteilung, § 20 Abs. 3 VOB/A, § 30 UVgO),

¹¹ Es wird auf die Beschlüsse der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 12.06.2014 (3 VK LSA 36/14) und vom 18.06.2013 (3 VK LSA 10/13) verwiesen.

- unvollständige Dokumentation,
- bei freiberuflichen Leistungen kein Auswahlverfahren (grundsätzlich drei Angebote).

Schwere Vergabeverstöße (siehe Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019) sind z.B.:

- unzulässige Vergabeart, keine ausreichende Veröffentlichung/Bekanntmachung,
- künstliche Aufteilung von Bau-/Liefer- und Dienstleistungsverträgen zur Umgehung von Schwellenwerten (siehe Schätzung des Nettogesamtauftragswertes),
- Interessenkonflikte mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens,
- Vergabe **zusätzlicher Aufträge** ohne entsprechenden Wettbewerb, sofern diese u.a. wesentlich sind und keine zulässigen Ausnahmen vorliegen.

Schwere Vergabeverstöße werden im Zahlungsantrag mit bis zu 100 % des jeweiligen Auftrages/ Zusatzauftrages gekürzt.

4. Sonstige Hinweise

4.1 Aufbewahrung von Vergabedokumenten

Sämtliche Vergabedokumente, d. h. auch die Angebote der letztendlich unterlegenen Bieter, müssen für eventuelle Prüfungen der Zahlstelle sowie nationaler und europäischer Prüforgane beim Antragsteller vorgehalten werden und sind gemäß Zuwendungsbescheid oder, wenn nicht anders festgelegt, mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Schlusszahlungsantrages aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungsfristen gelten, sofern nicht nach steuer- oder handelsrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Sollten bei Prüfungen Dokumente fehlen, kann dies zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

4.2 Einzureichende Unterlagen

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel vier Wochen nach der Auftragsvergabe oder bis spätestens zum ersten Zahlungsantrag oder dem Antrag auf Vorschusszahlung (siehe Festlegung im Zuwendungsbescheid/ -Vertrag oder in der Mittelzuweisung), vorzulegen.

Folgende Vergabeunterlagen sind, sofern nicht förderprogrammspezifisch Anderes geregelt ist, bei der Bewilligungsbehörde im Original bzw. in elektronischer Form einzureichen:

a) bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- Bekanntmachung (Veröffentlichung im e-Vergabe-Portal, ggf. EU-Amtsblatt, sonstiges) bzw. die Aufforderung zur Angebotsabgabe an alle Bieter
- Vergabeunterlagen bestehend aus
 - der Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - der Leistungsbeschreibung,
 - den Teilnahme- und Vertragsbedingungen,
 - dem Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen,
 - den jeweils geforderten **Eignungserklärungen und -nachweise**, ~~Formblättern nach VHB—Bund~~
 - Eigenerklärungen gemäß TVergG LSA,
 - sowie ggf. weiteren Vergabeunterlagen.
- Dokumentation (Vergabevermerk) des Antragstellers (fortlaufend und zeitnah), siehe Nr. 3.8 Muster Anlagen 3 und 4)

- Begründung für Abweichung vom Regelverfahren einschließlich der Dokumentation über die Prüfung der möglichen Binnenmarktrelevanz
- losweise Auflistung der Vergaben (siehe Muster [Anlage 6](#))
- Protokoll Angebotsöffnung
- Angebote/ Nebenangebote/ aller Bieter
- Beschluss des zuständigen beschließenden Organs zur Auftragsvergabe/ Entscheidung der zuständigen Stelle über die Vergabeentscheidung
- Formblätter und Eigenerklärungen gemäß TVergG LSA
- Bieterfragen und Antworten, ggf. Rügen
- Auskunft der Registerbehörde über Eintragungen im Wettbewerbsregister bei Aufträgen ab 30.000 Euro o. USt. (Nachweis nach § 6 Abs. 1 WRegG) über den beauftragten Bieter
- Auftragserteilung / Vertrag
- Auftragsänderungen („Nachträge“) / Sonderleistungen und deren dokumentierte Begründung (insbesondere bei nicht erfolgter Neuausschreibung dieser Leistungen)
- Informationsschreiben nach § 19 TVergG bzw. Absageschreiben gemäß § 19 VOB/A und § 46 UVgO an die unterlegenen Bieter
- Erklärung Interessenkonflikte (siehe Muster [Anlage 5](#))
- Ex-Ante- und Ex-Post-Transparenz - Informationen entsprechend § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A bzw. § 30 UVgO
- ggf. Erklärung des Begünstigten bei der Anwendung von elektronischen Vergabeverfahren ([Anlage 7](#))
- Sonstiges.

b) bei freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben und freiberuflichen Leistungen (öffentliche Auftraggeber)

Trifft zu, wenn Vergabeverfahren **formlos in vereinfachtem Verfahren** durch Einholen von mehreren Angeboten stattfinden können. Dies ist in der Regel bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben (VOB/UVgO) gegeben und kann auch bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte der Fall sein.

- Aufgabenstellung/Leistungsbeschreibung
- Aufforderungen zur Angebotsabgabe an die potentiellen (mindestens 3) Anbieter
- losweise Auflistung der Vergaben (siehe Muster [Anlage 6](#))
- alle Angebote oder ein Angebot bei vorgeschaltetem Auswahlverfahren
- bei vorgeschaltetem Auswahlverfahren entsprechende Unterlagen/Nachweise, Dokumentation des Verfahrens

- Dokumentation (Vergabevermerk) des Vergabeverfahrens (fortlaufend und zeitnah; siehe Nr. 3.8 und Muster [Anlagen 3](#) und [4](#) dieses Merkblattes) einschließlich Vergabevorschlag
- Begründung für Abweichung vom Regelverfahren einschließlich der Dokumentation über die Prüfung der möglichen Binnenmarktrelevanz
- Beschluss zur Vergabe/ Mitzeichnung
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter, sofern gesetzlich vorgesehen (beachte § 19 TVergG LSA, § 19 VOB/A, § 46 UVgO)
- Auftragserteilung/ Zuschlagsschreiben
- Erklärung Interessenkonflikte (siehe Muster [Anlage 5](#))
- ggf. Erklärung des Begünstigten bei der Anwendung von elektronischen Vergabeverfahren ([Anlage 7](#))
- Auskunft der Registerbehörde über Eintragungen im Wettbewerbsregister bei Aufträgen ab 30.000 Euro o. USt. (Nachweis nach § 6 Abs. 1 WRegG) über den beauftragten Bieter

Achtung: aufgrund der aktuellen AwVO können weitere Unterlagen aus a) ab bestimmten Auftragswerten von Relevanz sein, z.B. Informationen entsprechend § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 UVgO

- Ggf. Erklärungen gemäß TVergG LSA

c) bei **Direktauftrag** (öffentliche Auftraggeber)

- Marktrecherche/Preisvergleich von mindestens drei Anbietern
- **Dokumentation über die Prüfung der möglichen Binnenmarktrelevanz**
 - bei Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragswert i.H.v. 10 % des EU-Schwellenwertes und
 - bei Bauleistungen ab einem Auftragswert i.H.v. 1 % des EU-Schwellenwertes
- Erklärung Interessenkonflikte (siehe Muster [Anlage 5](#))

d) bei **privaten Antragstellern**

- Abhängig von den konkreten Regelungen des Zuwendungsbescheid sind mindestens drei vergleichbare und zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige Angebote für jedes Los bzw. der Nachweis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe von mindestens drei Anbietern einzureichen
- Dokumentation (siehe [Anlage 2](#))
- bei Direktauftrag (wenn zugelassen): Marktrecherche/Preisvergleich von drei Anbietern (hierfür kann ebenfalls das Muster in der [Anlage 2](#) genutzt werden)
- für den Fall, dass die Verpflichtung zur öffentlichen Auftragsvergabe nach UVgO oder VOB/A besteht, siehe Auflistung unter a) **bis c)**

Anlagen

Anlage 1	Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen der jeweiligen Vergabeart
Anlage 2	Muster Vermerk für private Antragsteller
Anlage 3	Muster Dokumentation nach VOB <u>öffentliche Ausschreibung</u>
Anlage 4	Muster Dokumentation nach UVgO <u>öffentliche Ausschreibung</u>
Anlage 5	Erklärung Interessenkonflikte
Anlage 6	Muster Losweise Auflistung der Vergaben
Anlage 7	Erklärung des Begünstigten bei der Anwendung von elektronischen Vergabeverfahren

Die Formulare zum Ausfüllen (Anlagen 2-7) sind als Word-, pdf- bzw. Excel-Dateien abrufbar unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Ebenso finden Sie unter dieser Internetadresse den Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben heranzieht.

Aktuelle Hinweise zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes sind auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabepattform des Landes (<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/>) zu finden.

Anlage 1 Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen der jeweiligen Vergabeart

Hinweis: Bitte beachten Sie die **Binnenmarktrelevanz** bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (siehe Nr. 3.4 des Merkblattes).

ab 01.01.2026	Nettogesamtauftragswert ohne USt.	Anzuwendende Vorschriften	Vergabeverfahren
BAULEISTUNGEN	≥ 5.404.000 Euro	GWB, VgV, VOB/A EU	EU-weite Ausschreibung nach GWB, VGV, VOB/A EU
	< 5.404.000 Euro	VOB/A TVergG LSA	öffentliche Ausschreibung beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb
	< 2.500.000 Euro	VOB/A TVergG LSA	freihändige Vergabe
	ab 120.000 Euro und unterhalb EU-Schwellenwert		Anwendung TVergG LSA
	bis 100.000 Euro	Haushaltsrecht	Direktauftrag unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE/ LIEFERAUFTRÄGE	≥ 216.000 Euro	GWB, VGV	EU-weite Ausschreibung nach GWB, VGV, VOB/A EU
	< 216.000 Euro	UVgO TVergG LSA	Öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb Anwendung UVgO
	bis 100.000 Euro	Haushaltsrecht	Direktauftrag unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
	ab 40.000 Euro und unterhalb EU-Schwellenwert		Anwendung TVergG LSA (ausgenommen Direktaufträge)
FREIBERUF- LICHE LEISTUNGEN	≥ 216.000 Euro	GWB, VGV	EU-weite Ausschreibung
	< 216.000 Euro	UVgO § 50	Vergabe grundsätzlich im Wettbewerb unter Beachtung Wettbewerb und Transparenz, mehrere (mind. 3) Angebote anfordern
	---		Keine Anwendung TVergG LSA

Anlage 2 Muster Vermerk für private Antragsteller

Vermerk für Private zum Förderantrag/ Zuwendungsbescheid/ Zahlungsantrag vom _____

Antragsteller:	
Vorhaben:	
BNRZD:	
Aktenzeichen:	

Bezeichnung der Leistung / des Loses:					
Name Anbieter 1	Angebotssumme*	Name Anbieter 2	Angebotssumme*	Name Anbieter 3	Angebotssumme*
Begründung für die Vergabeentscheidung**					
<input type="checkbox"/> Auftragserteilung erfolgt/e an den preisgünstigsten Bieter, Anbieter Nr. ...					
<input type="checkbox"/> Auftragserteilung erfolgt/e an Anbieter Nr. ... mit folgender Begründung:					
Bezeichnung der Leistung / des Loses:					
Name Anbieter 1	Angebotssumme*	Name Anbieter 2	Angebotssumme*	Name Anbieter 3	Angebotssumme*
Begründung für die Vergabeentscheidung**					
<input type="checkbox"/> Auftragserteilung erfolgt/e an den preisgünstigsten Bieter, Anbieter Nr. ...					
<input type="checkbox"/> Auftragserteilung erfolgt/e an Anbieter Nr. ... mit folgender Begründung: ...					
Datum _____ Name und Vorname in Druckbuchstaben _____ Unterschrift Antragsteller: _____					

* Preise ohne Umsatzsteuer

** Zu jeder Vergabe ist ein Vermerk erforderlich. Grundsätzlich sind mindestens 3 vergleichbare Angebote **abzufordern/einzuholen** (siehe Auflage im Zuwendungsbescheid). Die Angebote müssen vergleichbar sein. Vergleichbarkeit liegt vor, wenn wesentliche Leistungsmerkmale und Ausstattung ähnlich sind, z.B. durch Vorgabe eines Leistungsverzeichnisses oder einer konkreten Aufgabenstellung. Diese Angebote müssen in einem gewissen Zeitrahmen liegen und zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültig sein. Ist das wirtschaftlichste Angebot nicht das preiswerteste, so ist dieses nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Preissteigerungen bzw. größere Abweichungen des vereinbarten Preises von den Angeboten sind der Bewilligungsstelle vor Auftragserteilung zu melden und ggf. muss diesen zugestimmt werden.

Anlage 3 Muster Dokumentation nach VOB für öffentliche Auftraggeber

Vergabenummer:

hier: Baumaßnahme.....

..... (Auftraggeber) beabsichtigt, die Baumaßnahmedurchzuführen.

Der geschätzte **Nettogesamtauftragswert** hierfür liegt bei ca. Euro.

Die Schätzung erfolgte am*

(* Maßgeblich ist der Tag der Absendung und Auftragsbekanntmachung oder die Einleitung des Vergabeverfahrens auf sonstige Weise.)

Grundlage hierfür war

Kostenschätzung

- Anlage 1 -

Dafür wird eine Aufteilung in ... Losen vorgesehen,

Los 1:

Los 2:

Los 3:

Bei Gesamtvergabe – Begründung angeben.....

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus Eigenmitteln/Fremdmitteln/Fördermitteln

Die Baumaßnahme soll vom bis..... erfolgen.

Da der geschätzte Nettogesamtauftragswert unterhalb des Schwellenwertes von **5.404.000 Euro** liegt, findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung. Es findet der 1. Abschnitt der VOB/A sowie das TVergG LSA¹² Anwendung.

(Nur bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/Freihändiger Vergabe (ansonsten ist die Binnenmarktrelevanz mit Veröffentlichung auf dem e-Vergabe-Portal bzw. im TED beachtet)):

Die Binnenmarktrelevanz des Auftrages wurde geprüft. Unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens, der Eigenart der Leistung und dem Ort der Leistungserbringung ist davon auszugehen, dass für die zu beauftragende Leistung Binnenmarktrelevanz /keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist. (Nähere Erläuterung erforderlich, wenn der Auftrag nicht binnenmarktrelevant ist.)

Als Vergabeart wird die Öffentliche Ausschreibung gewählt.

(Evtl. Begründung für Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung).

Am wurde die Bekanntmachung im e-Vergabe-Portal Sachsen-Anhalt sowie Vergabeportal Bund.de veröffentlicht.

¹² Ab 120.000 Euro Nettogesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer

Veröffentlichung

- Anlage 2 -

In der Veröffentlichung hat der Auftraggeber zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hauptsächlich die Vorlage von Eigenerklärungen gefordert.

(Bei Forderung von Nachweisen und Erklärungen (außer Eigenerklärungen – Begründung angeben))

Bis zum,Uhr forderten Unternehmen die Vergabeunterlagen ab.

Bewerberliste

- Anlage 3 -

(Aussage zu Bieteranfragen/Bieterinformationen)

Ausweislich der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom, Uhr wurde festgestellt, dass bis zur Öffnung des ersten Angebotes Unternehmen Angebote eingereicht hatten. Insgesamt lagen für

- Los 1 –,
- Los 2 –,
- Los 3 –

- Gesamtvergabe.....

Angebote vor.

Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten

- Anlage 4 -

In der **Wertungsstufe 1** wurden mithin im **Los 1** (oder **Gesamtvergabe**) ... Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 1 (oder Gesamtvergabe)

- Anlage 5 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 2** wurden Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 2

- Anlage 6 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 3** wurden Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 3

- Anlage 7 -

Im Ergebnis blieben die Angebote der Firmen für die Wertungsstufe 2 in der Wertung.

Nach Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue in der **Wertungsstufe 2** war der Bieterauszuschließen.

Protokoll zur Wertungsstufe 2

- Anlage 8 -

Anlage 4 Muster Dokumentation nach UVgO öffentliche Auftraggeber

Vergabenummer:

hier: **Beschaffung**

..... (Auftraggeber) beabsichtigt, ein zu beschaffen.

Der geschätzte **Nettogesamtauftragswert** hierfür liegt bei ca.Euro.

Die Schätzung erfolgte am*

(* Maßgeblich ist der Tag der Absendung und Auftragsbekanntmachung oder die Einleitung des Vergabeverfahrens auf sonstige Weise.)

Grundlage hierfür war

Kostenschätzung

- Anlage 1 -

Dafür wird eine Aufteilung in drei Losen vorgesehen,

Los 1:

Los 2:

Los 3:

Bei Gesamtvergabe – Begründung angeben.....

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus Eigenmitteln / Fremdmitteln / Fördermitteln.....

.....

Die Lieferung/Leistung soll vom bis..... erfolgen.

Da der geschätzte Nettogesamtauftragswert unterhalb des Schwellenwertes von **216.000 Euro** liegt, findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung. Es finden die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie das TVergG LSA¹³ Anwendung.

(Nur bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/ Verhandlungsvergabe/ freihändiger Vergabe (ansonsten ist die Binnenmarktrelevanz mit Veröffentlichung auf dem e-Vergabe-Portal bzw. im TED beachtet)):

Die Binnenmarktrelevanz des Auftrages wurde geprüft. Unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens, der Eigenart der Leistung und dem Ort der Leistungserbringung ist davon auszugehen, dass für die zu beauftragende Leistung Binnenmarktrelevanz /keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist.

(Nähere Erläuterung erforderlich, sofern der Auftrag nicht binnenmarktrelevant ist).

Als **Vergabeart** wird die Öffentliche Ausschreibung gewählt.

¹³ Ab 40.000 Euro Nettogesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer

(Evtl. Begründung für Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung.)

Am wurde die **Bekanntmachung** auf dem e-Vergabeportal des Landes Sachsen-Anhalt und im Vergabeportal Bund.de veröffentlicht.

Veröffentlichung

- Anlage 2 -

In der Veröffentlichung hat der Auftraggeber zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hauptsächlich die Vorlage von Eigenerklärungen gefordert.

(Bei Forderung von Nachweisen und Erklärungen (außer Eigenerklärungen – Begründung angeben.))

Bis zum,Uhr, forderten Unternehmen die Vergabeunterlagen ab.

Bewerberliste

- Anlage 3 -

Ausweislich der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom, Uhr wurde festgestellt, dass bis zum Ende der Angebotsfrist, dem, Uhr, Unternehmen Angebote eingereicht hatten. Insgesamt lagen für

- Los 1 –,
 - Los 2 –,
 - Los 3 –
- oder
- Gesamtvergabe.....

Angebote vor.

Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten

- Anlage 4 -

In der **Wertungsstufe 1** wurden mithin im **Los 1** (oder Gesamtvergabe) Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 1 (oder Gesamtvergabe)

- Anlage 5 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 2** wurden Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 2

- Anlage 6 -

In der Wertungsstufe 1, Los 3 wurden Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 3

- Anlage 7 -

Im Ergebnis blieben die Angebote der Firmen für die Wertungsstufe 2 in der Wertung.

Nach Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue in der Wertungsstufe 2 war der Bieterauszuschließen.

Protokoll zur Wertungsstufe 2

- Anlage 8 -

In der Wertungsstufe 3 war nunmehr das Angebot fachlich und rechnerisch zu prüfen. Im Ergebnis

Protokoll zur Wertungsstufe 3

- Anlage 9 -

In der Wertungsstufe 4 erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichen Angebots. Dabei waren die Zuschlagskriterien gem. § 28 Abs. 2 Nr.14 UVgO der Bekanntmachungzu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot der zu erteilen.

Protokoll zur Wertungsstufe 4

- Anlage 10 -

Am erfolgte die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 46 Abs.1 UVgO bzw. § 19 TVergG LSA.

Absageschreiben

- Anlage 11 -

Der Zuschlag wurde am an die auf das Angebot vom erteilt.

Zuschlagsschreiben

- Anlage 12 -

Ort, Datum	Name, Vorname in Druckbuchstaben	1. Unterschrift
Ort, Datum	Name, Vorname in Druckbuchstaben	2. Unterschrift

Anlage 5 Erklärung Interessenkonflikte

Antragsteller/ Vorhaben:

Erklärung Interessenkonflikte

Ich, der / die Unterzeichnende, in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen oder mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut oder mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt oder zur Änderung von Teilen der Verträge über die öffentlichen Aufträge im Rahmen des oben genannten Vorhabens autorisiert, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 61 der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)** (Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2509 des EP und des Rates vom 23.09.2024¹⁴) mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„1. Finanzakteure [...] und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – **einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen**, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

2. Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht, einschließlich des nationalen Rechts hinsichtlich Interessenkonflikten in Fällen, die einen Bediensteten einer nationalen Behörde betreffen, alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten

¹⁴ ABI. L 2024/2509 vom 26.9.2024, S.1

persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einen Interessenkonflikt betreffend einzuhalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägrte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o. g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an den Vergabeverfahren dieses Vorhabens angemeldet haben bzw. Angebot(e) für Aufträge in diesem Zusammenhang eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Anlage 7 Erklärung des Begünstigten bei der Anwendung von elektronischen Vergabeverfahren

Dieses Formblatt ist bei der Anwendung von elektronischen Vergabeverfahren durch den Begünstigten vollständig auszufüllen und spätestens mit dem Einreichen eines Auszahlungsantrages bzw. der Vergabeunterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

1. Angaben zum Antragsteller und Vorhaben

Begünstigter: _____
Aktenzeichen _____
Bewilligungsstelle: _____
Bezeichnung des Vorhabens: _____

2. Angaben zum vorgesehenen/ geplanten Vergabeverfahren

Vertrags-/ Vergabenummer: _____
Bezeichnung der Leistung: _____

Festlegung Leistungsart: Bauleistung Dienst- und Lieferleistung
Art des Vergabeverfahrens: Nationales Verfahren EU-weites Verfahren

Alle Verfahrensschritte erfolgen **ausschließlich in elektronischer** Form? ja nein

Gewählte Vergabepattform/ Vergabemanagementsystem: _____

Gibt es Verfahrensschritte, die **nicht in elektronischer** Form erfolgen? ja nein

Aufzählung der Verfahrensschritte, die nicht in elektronischer Form erfolgen:

¹ Hinweis: Für Verfahrensschritte, die nicht in elektronischer Form erfolgen (z.B. Auswertung der Angebote, Bieterabsageschreiben, Vergabedokumentation, usw.) können eingescannte Vergabeunterlagen als Original anerkannt werden. Diese sind ebenso rechtskonform und revisionssicher abzulegen.

3. Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass

- alle Informationen wieder auffindbar, nachvollziehbar, unveränderbar und verfälschungssicher für mindestens den Zeitraum der jeweiligen Aufbewahrungsfristen archiviert werden,
- die Archivierung der Vergabeunterlagen rechtskonform und revisionssicher erfolgt,
- die Lesbarkeit und Einsichtsmöglichkeit der archivierten Dateien sichergestellt ist.

Name, Vorname

in Druckbuchstaben

Ort, Datum, Unterschrift

Herausgeber:

**Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt**

**EU-Zahlstellenreferat für die Agrarfonds EGFL und ELER,
Beihilfeangelegenheiten**

**Leipziger Str. 58
391112 Magdeburg**

Telefon: 0391 567 - 0

E-Mail: ZahlstelleST_EGFL_ELER@mule.sachsen-anhalt.de